

**Kreis Groß-Gerau – Der Kreisausschuss**  
**Soziale Sicherung und Chancengleichheit**  
**- Eingliederungshilfe -**

**E R K L Ä R U N G**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss, Auskünfte bei den angegebenen behandelnden Ärzten, Krankenhausanstalten, Behörden, Sozialversicherungsträgern (z. B. Rentenversicherungsträger, Kranken-/Pflegekasse, Berufsgenossenschaft) und Schulen einholt und die dort geführten Unterlagen (auch soweit sie von anderen Ärzten oder Stellen gefertigt worden sind) zur Einsicht bezieht, sofern dies für die Bearbeitung erforderlich ist. Ich genehmige die Verwertung dieser Unterlagen im Bearbeitungsverfahren und entbinde die beteiligten Ärzte von der Schweigepflicht.

**Die Verwertung erfasst auch die Weitergabe von Daten an den Leistungserbringer (Bsp.FED), insbesondere die ggf. notwendige Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatlichen Schulamt zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für die Maßnahmen/Hilfen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB XII.** Auch erkläre ich mich damit einverstanden, dass die notwendigen Daten an den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Fachbereich Jugend und Schule und dem Fachbereich Soziale Sicherung und Chancengleichheit weitergeleitet werden.

---

Name und Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin, Geburtsdatum

---

Ort und Datum

Unterschrift (Antragsteller/-in, ggf. gesetzl. Vertreter/-in oder Betreuer/-in)

**Hinweis**

Die verlangten Angaben sind erforderlich, damit der Kreis Groß-Gerau – Fachbereich Soziale Sicherung und Chancengleichheit, Eingliederungshilfe, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem § 35 a SGB VIII bzw. den §§ 53 ff. SGB XII feststellen kann. Der/Die Antragsteller/-in ist gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet. Er/Sie hat die zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben mitzuteilen und seine/ihre Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte abzugeben. Die Übernahme der Kosten kann nach § 66 SGB I versagt werden, wenn der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht, soweit einer der in § 65 SGB I genannten Gründe vorliegt.

Diese Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

Eine Erläuterung bzgl. der Einschaltung der Fachbereiche können Sie auf der Rückseite ersehen.

## Einschaltung der Fachbereiche

Dies bedeutet, dass die vom Leistungserbringer (Sozialamt/Eingliederungshilfe) eingeschalteten Querschnittsämter (Gesundheitsamt, Schulamt, Jugendamt) dem Sozialamt/Eingliederungshilfe eine fundierte Stellungnahme abgeben, damit das Sozialamt eine Entscheidung über die beantragten Hilfen nach dem § 35 a SGB VIII bzw. den §§ 54 ff. SGB XII treffen kann.

Die Aufgabe des Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst) ist es festzustellen, ob der Klient zum Personenkreis des § 35 a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII i.V.m. § 2 SGB IX gehört und die beantragte Maßnahme nach § 35 a SGB VIII bzw. den §§ 54 ff. SGB XII i.V.m. dem SGB IX notwendig ist.

Die Aufgabe des Staatlichen Schulamtes ist es festzustellen, ob die beantragte Maßnahme aus schulfachlicher Sicht angemessen und notwendig ist.